

7. Mindestmaße:

Karpfen	40 cm	Hecht	50 cm	Aal	45 cm
Schleie	25 cm	Zander	45 cm	Rotaugen	20 cm
Forelle	28 cm	Rapfen	50 cm	Rotfeder	20 cm
Wels	50 cm	Quappe	35 cm	Barsch	20 cm
Marmorkarpfen	60 cm	Silberkarpfen	60 cm	Graskarpfen	45 cm

Brassen, Güster, Karasche, Giebel, Aland, Döbel, Hasel, Ukelei, Kaulbarsch kein Mindestmaß

8. Für Pflege und Wartung sind während des Jahres Arbeitsstunden zu leisten.

Sie werden vom Gewässerwart bekannt gegeben und beaufsichtigt. Jedes Mitglied hat 7,5 Std. pro Jahr zu leisten. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied, auf schriftlichen Antrag, vom Reinigungsdienst befreit werden.

Als Grundsatz gilt: Wer in dem betreffenden Jahr angelt muss auch Reinigungsstunden leisten.

Für die nicht Teilnahme am Reinigungsdienst wird eine Gebühr von 10,- € (Jugendliche 5,- €) pro nicht geleisteter Stunde erhoben.

Außerdem können bei wiederholter Nichtableistung, der Reinigungsstunden, Angelsperren verhängt werden.

9. Den Anglern auffallende Uferbeschädigungen sind sofort dem Gewässerwart bzw. Vorstand zu melden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Beschädigungen oder Manipulationen am Auslauf das Abwandern der Fische zu verhindern.

Das auf den Gewässern beheimatete Geflügel unterliegen einem besonderen Schutz und darf nicht mutwillig verletzt oder getötet werden. Auch die Gelege dürfen auf keinen Fall zerstört werden.

10. Zum Parken hat jeder Angler die dafür vorgesehenen Parkplätze zu benutzen.

11. Zum Fischfang dürfen keine Boote benutzt oder Inseln betreten werden.

12. Jedes Mitglied muss seine Fangmeldung bis zum 01. Februar des folgenden Jahres beim Gewässerwart abgeben, auch „null Fänge“ sind zu melden. Wer seine Fangmeldung nicht, oder unvollständig, abgibt erhält keine neue Angelerlaubnis, zahlt eine Säumnisgebühr von 20,- € und kann gesperrt werden.

Außer dieser Gewässerordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Zu widerhandlungen, gegen diese Gewässerordnung, werden vom Vorstand mit einer Bestrafung geahndet.

Änderungsanträge, zu dieser Gewässerordnung, sind schriftlich zu stellen.

Änderungen bedürfen der Stimmenmehrheit der Hauptversammlung.

****Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung 2015 ist im Reiher – u. Schwanenteich das Friedfischangel bis auf weiteres verboten. Es darf dort bis auf Widerruf, unter Berücksichtigung der Schonzeit für Hecht und Zander, nur mit Kunstköder auf Raubfisch geangelt werden.
Beide Teiche dürfen vom 01. Februar bis einschließlich 15. Mai nicht beangelt werden. ****